

B e g r ü n d u n g

zur dritten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 11 "Giller Straße"

1. Planerfordernis

Der Bebauungsplan "Giller Straße" legt für das Eckgrundstück Giller Straße/Einmündungsbereich Sportplatzzufahrt eine Garagenfläche von 6 m x 9 m fest. Diese planerische Festsetzung ist vom Zuschnitt des Grundstückes aus betrachtet recht ungünstig gelegen. Eine optimale Ausnutzbarkeit ist hierdurch nicht gegeben.

2. Ziele und Zwecke der Planung

- 2.1 Damit die Nutzung des Grundstückes Flurstück 283 insgesamt verbessert werden kann, soll die Fläche für die Garagen wie folgt neu festgelegt werden.

Die vordere und hintere Baugrenze wird um jeweils 3 m nach vorne verschoben. Die Gesamtlänge von 9 m wird beibehalten. Die Gesamtbreite wird von 6 m auf insgesamt 10 m festgelegt. Hierdurch soll auch u. a. eine Vergrößerung des hinteren Ruhebereiches erzielt werden.

- 2.2 Infolge der Einwände der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer und aufgrund des Erörterungsgesprächs vom 09.02.1993 wird die dritte vereinfachte Änderung wie folgt geändert bzw. ergänzt:
"Dachterassen sind auf der in dieser Änderung ausgewiesenen Garagenflächen unzulässig. Die Höhe der Garagen wird auf max. 3 m - gemessen von der Oberkantefußboden (OKF) - festgesetzt!"

3. Auswirkung der Planung

a) in planungsrechtlicher Sicht

Die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 11 "Giller Straße" werden durch diese vereinfachte Änderung nicht berührt.

b) in bodenordnender Sicht

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

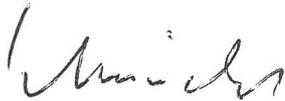
c) in finanzieller Sicht

Außer den notwendigen Verwaltungskosten entstehen für diese Änderung keine weiteren Kosten.

Rommerskirchen 1, den 24.2.93

aufgestellt:

Der Gemeindedirektor
Im Auftrag



(Schnieders)
Bauingenieur

Die vorgenannte Begründung wurde in der Sitzung des Rates der Gemeinde Rommerskirchen am 27.05.1993 als Entscheidungsbegründung angenommen.

Rommerskirchen 1, den 4.7.1993
Der Bürgermeister


(W o l t e r)

